

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Sixt GmbH& Co Autovermietung KG
Standort:	Ettore-Bugatti-Str. 2 in 51149 Köln
Anlage:	Autovermietung, Serviceniederlassung
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	nicht genehmigungsbed. nach BImSchG
Aktenzeichen:	5.022_7-1146_120_2019A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 14,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Mai bis Juli 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	26.06.2019 (10:30 bis 12:00 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	30.07.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln, Dezernat 56 (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt und Feuerwehr (Teilnahme nicht als erforderlich angesehen) Stadt Köln, Stadtplanungsamt (teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja / nein

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen betrieben wird.
- Betriebseinheiten: Betriebstankstelle, Abwasserbehandlungsanlage, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Betriebstankstelle: Übereinstimmung mit den Anforderungen der AwSV
- Abfallstromkontrolle, Gewerbeabfallverordnung

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung vom 29.08.2000
Az.: 63/B27/2578/2000
- Indirekteinleitergenehmigung vom 30.09.1999
Az.: 572/52-7-203-1146A
- Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung vom 19.10.1999
Az.: 572/52-7-209-1146A

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	Mitteilung am 12.08.2019
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel	
Im Betriebstagebuch zur Abwasserbehandlungsanlage fehlt die Auflistung der zur Fahrzeugwäsche verwendeten Reinigungsmittel	
In der Betriebsanweisung zur Tankstelle fehlen Angaben zu Maßnahmen bei Alarm der Leckanzeigegeräte	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben mit Aufforderung zur Beseitigung der Mängel

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.